

Ausfertigung

Nr. W 5 K 11.211



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Baumann und Kollegen
Annastr. 28, 97072 Würzburg

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg

- Beklagter -

beigeladen:



bevollmächtigt:



wegen

abgrabungsrechtlicher Genehmigung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gehrsitz
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda
die Richterin am Verwaltungsgericht Horas
die ehrenamtliche Richterin Kinzinger
den ehrenamtlichen Richter Röll

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **10. Juni 2011**

am **8. Dezember 2011** folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Landratsamts Würzburg vom 25. März 2010 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *


Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte abgrabungsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs.

1.

Unter dem 4. Juli 2008 beantragte die Beigeladene die Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 790, 791, 1239 bis 1247, 1249, 1335 und 1336 der Gemarkung Kirchheim.

Nach dem Erläuterungsbericht zum Bauvorhaben erfolgt der Gesteinsabbau ohne Durchführung von Sprengungen.

Das geplante Steinbruchgelände liegt im unbeplanten Außenbereich und grenzt nordwestlich unmittelbar an Wohnbebauung an. Dort befindet sich das im Eigentum des Klägers stehende, mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück .

Südwestlich des geplanten Steinbruchs befindet sich bereits auf den Grundstücken Fl.Nrn. 784, 648 und 650 ein Steinbruch.

Der Umweltingenieur des Landratsamts äußerte in seiner fachtechnischen Stellungnahme vom 18. September 2008 aufgrund der Nähe des geplanten Steinbruchs zur nächsten Wohnbebauung erhebliche Bedenken gegen die Neuanlage des Steinbruchs und verwies auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen“, wonach beim Abbau von Kies, Sand oder Tonen in der Regel ein Mindestabstand von 150 m zu einem Mischgebiet erforderlich sei, um die Einhaltung von Immissionsrichtwerten sicherzustellen und bei Stein-

brüchen, je nach Abbaufahren größere Abstände von 500 m bis 800 m erforderlich werden könnten.

Mit Schreiben vom 24. September 2008 teilte das Landratsamt der Beigeladenen daraufhin mit, dass das Vorhaben nur genehmigt werden könne, sofern die Verträglichkeit des Vorhabens mit der umgebenden Wohnbebauung durch ein schalltechnisches Gutachten zur Lärmbelastung, ein Erschütterungsgutachten sowie eine gutachterliche Aussage zur Staubbelastung nachgewiesen werde.

Unter dem 17. Dezember 2009 legte die Beigeladene dem Landratsamt sodann ein Erschütterungsgutachten der Ingenieurgemeinschaft Wölfel vom 19. November 2009 und eine Schallimmissionsprognose der Ingenieurgemeinschaft Wölfel vom 14. Dezember 2009 vor.

Die Schallimmissionsprognose der Ingenieurgemeinschaft Wölfel kommt zu dem Ergebnis, dass bei regulärem Steinbruchbetrieb mit Abraumarbeiten und Gesteinsabbau an den maßgeblichen Immissionsorten bei Aufschüttung eines 1,5 m hohen Walls die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes von 60 dB (A) zu erwarten sei. Am Wohnhaus des Klägers lägen die Beurteilungspegel um mindestens 5 dB(A) unter dem Richtwert.

Das Erschütterungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesteinsabbau der Natursteine weder mit unzumutbaren Auswirkungen auf die vorhandenen Gebäude noch auf die darin befindlichen Menschen verbunden sei.

2.

Mit Bescheid vom 25. März 2010 wurde der Beigeladenen die begehrte Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

3.

Am 23. April 2010 ließ der Kläger bei Gericht Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Landratsamts Würzburg vom
25. März 2010 aufzuheben.

Zur Begründung der Klage wurde ausgeführt, das Vorhaben führe zu unzumutbaren Lärm- und Erschütterungsimmissionen für den Kläger. Vorgelegt wurde ein Gutachten von Dipl. Ing. Gebhardt, Salzböden vom 6. April 2010, das zu dem Ergebnis kommt, dass die Schallimmissionsprognose und das Erschütterungsgutachten der Ingenieurgemeinschaft Wölfel an erheblichen Mängeln litten und für eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ungeeignet seien. Im Einzelnen wurde unter Bezugnahme auf dieses Gutachten seitens des Klägers gerügt:

Die unter Nr. 750 im Anhang zum Bescheid vom 25. März 2010 verfügten immissionsschutzrechtlichen Auflagen seien unzureichend. Durch diese werde nicht sichergestellt, dass an den klägerischen Wohngrundstücken keine unzumutbaren Lärmbelästigungen aufträten.

Die unter Nr. 750.4 des Bescheides verfügte Nebenbestimmung, wonach ein Schutzwall aus Erde von 1,5 m Höhe in Richtung von Wohnbebauung vorab zu entrichten sei, sei für Zwecke des Lärmschutzes völlig ungeeignet, da hierdurch ein Lärmschutz in höheren Gebäudegeschossen nicht erreicht werden könne.

Ferner sei in der Schallimmissionsprognose fehlerhaft für die Ermittlung der Schalleistungspegel der verwendeten Abgrabungsgeräte die Richtlinie 2000/14/EG herangezogen worden, die keine tauglichen Vorgaben für die Berechnung von Schalleistungspegeln im Rahmen von Geräuschimmissionsprognosen enthalte. Die Verwendung von Schalleistungspegeln aus der Richtlinie sei bereits deshalb ungeeignet, weil diese für neue Geräte gelte, die tatsächlich im Betrieb der Beigeladenen aber nicht eingesetzt würden. Die Verwendung solcher neuen Geräte sei von der Beigeladenen auch zu

keinem Zeitpunkt tatsächlich vorgesehen gewesen. Im Gegenteil sei davon auszugehen, dass im Steinbruchbetrieb der Beigeladenen diejenigen Geräte und Maschinen verwendet würden, die im südwestlich angrenzend vorhandenen Steinbruch bereits seit Jahren eingesetzt würden. Das Landratsamt habe auch nicht etwa durch entsprechende Auflagen sichergestellt, dass die bei der Abgrabung verwendeten Geräte nur die in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Schalleistungspegel aufweisen dürften.

Allgemeine Verfahrenspraxis bei Lärmimmissionsprognosen sei die Verwendung von Schalleistungspegeln, die durch Messungen an Maschinen, die bestimmte Tätigkeiten verrichteten, ermittelt würden. Diese Verfahrenspraxis werde in dem vorgelegten Schallgutachten nicht beachtet. Dieser Fehler der Verwendung falscher Schalleistungspegel betreffe letztlich alle Arbeitsschritte mit den Maschinen Kettenbagger, Großradlader und Bohrgerät. Richtigerweise hätten hierfür um 15 dB(A) höhere Schalleistungspegel im Rahmen der Prognose herangezogen werden müssen. Bei Verwendung realistischer Schalleistungspegel hätte die Immissionsprognose zu dem Ergebnis kommen müssen, dass sowohl bei Abraum- als auch bei Abbautätigkeiten der zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) deutlich überschritten werde. Die Schallimmissionsprognose sei damit bereits aus diesem Grunde nicht belastbar.

Auch seien die in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Betriebszeiten der einzelnen Maschinen nicht verbindlich als Nebenbestimmung festgesetzt worden. Dies wäre insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Großradladers erforderlich gewesen, für den in der Schallimmissionsprognose eine Betriebszeit von 2 Stunden pro Tag angesetzt worden sei, was völlig unplausibel sei, da die Schallimmissionsprognose davon ausgehe, dass pro Tag 48 LKW, verteilt über 8 Stunden den Abraum abtransportieren, um diesen an anderer Stelle im Steinbruch wieder aufzufüllen. Dies würde bedeuten, dass der Großlader pro LKW nur 2,5 Stunden Zeit hätte, um dessen Ladung beim Wiederauffüllvorgang zu verteilen.

Darüber hinaus sei eine Vielzahl von Geräuschen überhaupt nicht berücksichtigt und insoweit der zu erwartende Lärm vollkommen unterschätzt worden. Dies gelte vor allem für wesentliche Geräuschquellen wie akustische Warneinrichtungen, die an den Arbeitsgeräten angebracht seien, und die bei Steinbruchbetrieben häufig vorkommende Verständigung der Arbeiter mit Hilfe von Hupsignalen.

Weiterhin sei im Rahmen der Schallimmissionsprognose beim Arbeitsgang „Gesteinsabbau und Transport zum [REDACTED]“ nicht vom ungünstigsten Betriebszustand ausgegangen worden, da nicht dasjenige Szenario betrachtet worden sei, bei dem der Ort der Lärmimmission den Immissionsorten am nächsten liege.

Des Weiteren sei das Spitzenpegelkriterium nicht ausreichend berücksichtigt worden. Insbesondere werde in der Schallimmissionsprognose völlig unzureichend allein darauf abgestellt, dass Spitzenpegelereignisse deshalb unkritisch seien, weil keine Sprengungen durchgeführt würden. Insoweit seien wesentliche Arbeitsvorgänge, die erhebliche Spitzenpegel verursachten, außer Betracht gelassen worden. Dies gelte beispielsweise für das Beladen leerer Lkw mit Abraum, der schwere Felsbrocken enthalte. Allein durch diesen Arbeitsvorgang seien auf dem Grundstück des Klägers Spitzenpegel von mindestens 97 dB(A) zu erwarten. Eigene Messungen des Klägers mit Hilfe eines mobilen Schallpegelmessgeräts hätten Spitzenwerte von 118 dB(A) ergeben. Solche mobilen Messgeräte seien für Immissionsmessungen nach TA-Lärm zwar nicht unmittelbar vorgesehen, könnten aber zumindest als Indiz für die tatsächlich auf dem klägerischen Grundstück durch den Betrieb der Beigeladenen entstehende Lärmbelastung herangezogen werden.

Schließlich habe das Landratsamt auch nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen, wie beispielsweise die Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung von Abnahmemessungen, sichergestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens tatsächlich die maßgeblichen Lärmwerte eingehalten würden. Eine besonders kritische Herangehensweise hätte sich dem Landratsamt bereits deshalb aufdrängen müssen, weil das Vorhaben die üblicherweise bei

Abgrabungen einzuhaltenen Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung mit lediglich 20 m ganz massiv unterschreite. Üblicherweise sei ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten, der nur ausnahmsweise bei Anordnung ausreichender Schutzvorkehrungen unterschritten werden dürfe. Derartige wirksame Schutzvorkehrungen lasse die Genehmigung jedoch vollständig vermissen.

Durch die Abgrabungsgenehmigung werde auch nicht sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen entstünden. Das vorgelegte Erschütterungsgutachten vom 19. November 2009 leide ebenso wie die Schallimmissionsprognose an erheblichen fachlichen Mängeln und sei deshalb nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und damit auch des Klägers durch Erschütterungen nicht aufträten. So sei im Rahmen der Erschütterungsmessungen nicht berücksichtigt worden, dass ein Herabfallen von Felsbrocken bzw. deren unsanftes Aufsetzen nicht vollkommen vermeidbar sei. Damit sei derjenige Vorgang im Steinbruch, bei dem die massivsten Erschütterungen auftreten könnten, nicht berücksichtigt worden, weshalb das Gutachten bereits deshalb nicht belastbar sei. Darüber hinaus fehlten im Erschütterungsgutachten jegliche Angaben über die Ausbreitungsverhältnisse im Untergrund, die offenbar nicht ermittelt worden seien. Dies sei aber notwendig gewesen, um die ermittelten Messergebnisse für Erschütterungen zu plausibilisieren. Insofern sei nicht nachvollziehbar, wieso das Landratsamt auch im Hinblick auf Erschütterungen auf entsprechende überprüfende Messungen vollständig verzichtet habe und keinerlei beweissichernde Maßnahmen verfügt habe. Die Nebenbestimmung 610 im Anhang zum Bescheid vom 25. März 2010, wonach auch mit Beginn der Arbeiten sicherzustellen sei, dass die Standsicherheit der benachbarten baulichen Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundstücks der bestehenden Nachbarbebauung weiterhin gewährleistet seien, sei unzureichend. Wieso das Landratsamt auf den an sich erforderlichen Standsicherheitsnachweis verzichtet habe, sei nicht ersichtlich. Die gewählte Form der Auflage sei vollkommen ungeeignet, um die Entstehung von Schäden an benachbarten Gebäuden auszuschließen. Vielmehr hätte das Landratsamt hier eine Nebenbestimmung in Form einer Bedingung festlegen

müssen und damit die Ausführung des Vorhabens von der Vorlage eines entsprechenden Standsicherheitsnachweises abhängig machen müssen. Da das Landratsamt dies versäumt habe, sei die Genehmigung insoweit rechtswidrig. Im Wohnhaus des Klägers seien auch bereits Risse in der Wand der Garage und in den Wänden im Eingangsbereich und in der Kellerdecke aufgetreten, die auf den Betrieb des Steinbruchs zurückzuführen seien.

Zusammenfassend lasse sich damit feststellen, dass durch die der Beigeladenen erteilte abgrabungsrechtliche Genehmigung in keiner Form sichergestellt worden sei, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm und Erschütterungen zu Lasten des Klägers hervorgerufen werden.

Das Landratsamt beantragte demgegenüber,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Im Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen“ seien Hinweise zu Mindestabständen von Abbaubetrieben gegeben worden. Bei deren Einhaltung sei eine erhebliche Belästigung durch Geräusche im Zusammenhang mit einem Steinabbaubetrieb ausgeschlossen. Dabei berücksichtigten diese Mindestabstände den schlimmsten Fall, das heiße, dass eine Abbaufläche mit hoher Aktivität zugrunde gelegt sei. Würden die empfohlenen Mindestabstände unterschritten, so seien die tatsächlichen Beeinträchtigungen im Rahmen einer Detailuntersuchung zu prüfen; dies sei mit dem Erschütterungsgutachten vom 19. November 2009 und der Schallimmissionsprognose vom 4. Dezember 2009, jeweils erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Wölfel, erfolgt.

Die unter Auflage Nr. 750.4. geforderte Errichtung eines Erdwalles mit einer Höhe von 1,5 m sei ausreichend. Nach den Antragsunterlagen der Beigeladenen werde für die Errichtung des Schutzwalls das Grundstück Fl.Nr. 1239 verwendet. Der Abstand zum Wohnhaus des Klägers betrage nach Luftlinie ca. 25 m. Üblicherweise werde der Wall aus Oberboden und erforderlichen-

falls zum Teil aus dem Abraum, der sich über der zu gewinnenden Gesteinsschicht befindet, hergestellt. Nach dem Abschieben des Mutterbodens und Abraumes (nach Planunterlagen im Durchschnitt ca. 3 m) sei die abzubauen Muschelkalksteinsschicht erreicht und der reguläre Gesteinsabbau könne beginnen. Die Oberfläche der zu lösenden Muschelkalkblöcke befindet sich damit ca. 4,5 m unterhalb der Walloberkante, während die belastenden lärmenden Tätigkeiten am Fuß des zu lösenden Muschelkalkblocks ca. 1-2 m darunter stattfänden. Die wirksame Lärmschutzwandhöhe betrage damit mindestens 5,5 m. Diese lärmquellennahe Lärmschutzwand von 5,5 m wirke sich günstig auf die Lärmimmissionen in der Nachbarschaft aus. Dies gelte umso mehr, als sich das Wohnhaus des Klägers auf ca. 280 m ü NN und das Gelände im Bereich des Walls auf ca. 293,4 m ü NN und somit ca. 13,5 m unterhalb des zum Steinabbau beantragten Geländes befände. Bei einem Immissionsort von 6 m über Geländeoberkante befindet sich dieser noch ca. 9 m unter der Walloberkante. Aufgrund der Topographie bestehe auch keine Sichtverbindung zwischen den Tätigkeiten im Steinbruch und dem Wohnhaus des Klägers. Der Lärmschutzwall sei damit wirksam. Zudem habe das Landratsamt zwischenzeitlich veranlasst, dass der Lärmschutzwall durch die Beigeladene von 1,5 m auf 2,5 m über Geländeoberkante erhöht worden sei.

Die Richtlinie 2000/14/EG liefere Obergrenzen für Schalleistungspegel von Maschinen und könne für eine Prognose Anwendung finden. Die verwendeten Schalleistungspegel unter Ansatz der gesamten Arbeitszeit lägen auf der sicheren Seite und seien deshalb nicht zu beanstanden. Würden bei einer Lärmprognose Maximalwerte angesetzt, so sei zur Berechnung der Beurteilungspegel auch die tatsächliche Zeit für die Lärmereignisse und nicht die gesamte Arbeitszeit von vier bzw. acht Stunden anzusetzen. In der Schallimmissionsprognose seien die angegebenen Schalleistungspegel auf acht bzw. vier Stunden angesetzt worden, obwohl die Tätigkeiten (z.B. Verladetätigkeiten, Brechen, Bohren) keine vollen acht Stunden bzw. vier Stunden, sondern jeweils nur mehrere Sekunden oder wenige Minuten dauerten. Die verwendeten Schalleistungspegel lägen daher, als Durchschnittswerte betrachtet, auf der sicheren Seite. Die relative Zunahme des Schalleistungspegels mit zunehmendem Gebrauch sei somit spekulativ.

Die zu verwendenden Maschinen und Geräte mit angegebenen Schalleistungspegeln sowie die angesetzten Nutzungs- und Betriebszeiten seien Bestandteil des Genehmigungsbescheids und damit klar definiert und verbindlich zu beachten. Die Verwendung leistungsstärkerer und damit lauterer Geräte und Maschinen oder das Überschreiten der zugelassenen Nutzungszeiten seien daher unzulässig.

Nach Mitteilung der Beigeladenen seien zwei Stunden Betriebszeit des Radladers beim Abraumabbau ausreichend, da der größte Teil auf Halden abgekippt und zwischengelagert werde. Es erfolge also keine Verteilung auf 48 LKW-Ladungen. Nach der Schallimmissionsprognose Wölfel würden am Haus des Klägers Beurteilungspegel von maximal 55 dB(A) beim Abraum und maximal 55 dB(A) beim Abbau erreicht. Der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) werde deutlich unterschritten. Zudem gehe die Prognose davon aus, dass die ermittelten Beurteilungspegel die Obergrenze der zu erwartenden Verhältnisse darstellten. Selbst wenn der Schalleistungspegel des Radladers in der Schallimmissionsprognose zu gering angesetzt worden sei, werde der maßgebliche Immissionsrichtwert nicht überschritten.

Rückfahrwarneinrichtungen lieferten bezogen auf den Gesamtvorgang kurzzeitige Geräuschanteile und erhöhten die Gesamtpegel der Fahrzeuge im Normalbetrieb nicht. Weshalb es bei einem überwiegend Zwei-Mann-Abbaubetrieb zu vermehrtem Hupen kommen solle, sei nicht nachvollziehbar.

Auch eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums sei nicht zu erwarten. Der vom Kläger gemessene Spitzenpegel von 118 dB(A) sei bei einem Abstand von 40 m zum Steinbruch völlig unrealistisch.

Abnahmemessungen, wie vom Kläger als Nebenbestimmung gefordert, könnten bei fehlender Prognose, bei Ausschöpfen der Immissionsrichtwerte und bei Anlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt würden, verlangt werden. Diese würden in der Regel nach einer Betriebszeit von drei bis sechs Monaten durchgeführt, wenn sich die Lärmverhältnisse

stabilisiert hätten. Bei einem Steinbruch änderten sich die Lärmverhältnisse durch die zunehmende Abbautiefe, den Maschinen- und Gerätewechsel und den variierenden Abbauorten laufend. Eine Abnahmemessung, die sich über den gesamten Arbeitszeitraum erstrecken müsse, sei daher nicht zielführend.

Das Erschütterungsgutachten der Ingenieurgemeinschaft Wölfel sei nicht zu beanstanden. Unfälle, wie das unbeabsichtigte Fallenlassen von Muschelkalkstein, seien grundsätzlich nicht Inhalt eines solchen Gutachtens. Nach dem Gutachten sei der komplette Abbruchvorgang mit allen dazu gehörenden Arbeitsschritten im angrenzenden Steinbruch erschütterungstechnisch erfasst worden. Die Messergebnisse aus drei Messpunkten seien abschätzend rechnerisch auf die künftige Situation der Neuanlage mit Wohnbebauung übertragen worden. Die damit mit Unschärfe behafteten Messergebnisse und rechnerische Prognose seien nach Aussage des Gutachters auf der sicheren Seite gewählt worden.

4.

In der mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2011 wiederholten der Klägerbevollmächtigte und der Beklagtenvertreter die schriftsätzlich gestellten Anträge. Der Vertreter der Beigeladenen stellte keinen Antrag.

Der Klägerbevollmächtigte stellte folgende

Beweisanträge:

„Durch Sachverständigengutachten wird Beweis zu folgenden Tatsachen und Erkenntnissen angeboten:

1. Der Abbaubetrieb führt zu Erschütterungen, die geeignet sind, schwerwiegende Schäden am Wohnhaus des Klägers hervorzurufen und zwar

- a) beim unsanften Aufsetzen von großen bis extrem großen Steinbrocken (Größe 10 t),
- b) beim unkontrollierten Herabfallen der unter a) genannten Steinbrocken von der Gabel des Radladers.

2. Durch den Abbaubetrieb werden Immissionswirkungen verursacht, welche die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von 60 dB(A) tags, bzw. 90 dB(A) (Spitzenpegel) überschreiten,

durch Brechen und Verladen mit Großraum-
lader, den Betrieb des Bohrgeräts, Verteilung
des Abraummaterials und Großradlader, Ma-
terialabtrag von Abraum und Verladung mit
Kettenbagger, kumulativ gemäß dem Ge-
nehmigungsbescheid

- a) unter Zugrundelegung der in der Literatur genannten Maximalwerte für den Schallleistungspegel bzw. Spitzenwerte der jeweiligen Geräte,
- b) unter Zugrundelegung konkret gemessener Werte.

3. Die besondere geologische Situation am Standort lässt es erwarten, dass aufgrund der Wohnhausnähe durch die Abgrabungen

- a) bei starken Regenfällen eine Demobilisierung des Baugrundes auf dem Grundstück

des Klägers eintreten wird, so dass Folgeschäden mit realistischer Wahrscheinlichkeit am Wohngebäude zu erwarten sind,

b) ein Grundwasserstau zum Abrutschen des Hanges führt.“

Der Beigeladenen und dem Kläger wurde zur unstreitigen Erledigung der Streitsache eine Frist bis zum 6. August 2011 nachgelassen. Die Parteien verzichteten auf weitere mündliche Verhandlung. Hinsichtlich des weiteren Fortgangs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Mit Beschlüssen vom 4. und 16. August 2011 wurde die Frist zur unstreitigen Erledigung zweimal verlängert, zuletzt bis 30. Oktober 2011.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 ließ der Kläger mitteilen, dass die Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien gescheitert seien. Auf die Schreiben der Klägerbevollmächtigten vom 31. Oktober und 25. November 2011, den Schriftsatz des Beklagten vom 11. August 2011 sowie die Schreiben des Bevollmächtigten der Beigeladenen vom 25. August, 26. Oktober, 11. und 23. November 2011 wird Bezug genommen.

5.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Behördenakten und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden, nachdem die Beteiligten sich in der mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2011 hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO). Ei-

ner Entscheidung über die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisangebote des Klägerbevollmächtigten vorab durch Beschluss bedurfte es nicht, da der Klägerbevollmächtigte nach der Stellung seines Beweisantrags auf mündliche Verhandlung verzichtet hat und sich somit seines Anspruchs auf Vorabentscheidung gemäß § 86 Abs. 2 VwGO begeben hat (Kopp/Schenke, VwGO, § 86, Rd.Nr. 19).

Die zulässige Klage ist begründet. Die der Beigeladenen erteilte Abtragungsgenehmigung des Beklagten vom 25. März 2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall, dass Nachbarn – wie sich aus § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ergibt – die einem Dritten erteilte Genehmigung nur dann mit Erfolg anfechten können, wenn sie hierdurch in einem ihnen zustehenden subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden. Es genügt daher nicht, wenn die Abtragungsgenehmigung gegen Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, die nicht – auch nicht teilweise – dem Schutz der Eigentümer benachbarter Grundstücke dienen. Eine Nachbarklage kann allerdings auch dann Erfolg haben, wenn ein Vorhaben es an der gebotenen Rücksichtnahme auf seine Umgebung fehlen lässt und dieses Gebot im Einzelfall Nachbarschutz vermittelt (BVerwGE 52, 122).

Die angefochtene Abtragungsgenehmigung verletzt Nachbarrechte des Klägers.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Abtragungsgenehmigung ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG). Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn Anlagen nach Art. 1 (Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen und sonstige Abgrabungen einschließlich der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind, einschließlich der dem Abgrabungsbetrieb dienenden Gebäude und Nebenanlagen) den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abtragungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widersprechen.

Aus einer möglicherweise vorliegenden formellen Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Bescheides kann der Kläger keine Rechtsverletzung geltend machen.

Zwar ist die abgrabungsrechtliche Genehmigung ausweislich der Stempel auf den genehmigten Plänen im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 59 BayBO und damit verfahrensfehlerhaft erfolgt. Hieraus ergibt sich jedoch keine Verletzung nachbarschützender Vorschriften. Das Landratsamt Würzburg konnte sich nicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayAbgrG auf Art. 59 BayBO berufen, da dies ausweislich des Wortlauts lediglich bei baulichen Anlagen möglich ist. Für Abgrabungsvorhaben als solche gilt allein Halbsatz 1, der eine Verweisung auf Art. 59, 60 BayBO gerade nicht vorsieht. Durch die bloße Wahl des „falschen“ Verfahrens werden Dritte jedoch grundsätzlich nicht in ihren Rechten verletzt. Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise dann, wenn die Auslegung der maßgeblichen Verfahrensvorschriften ergibt, dass dem Dritten in spezifischer Weise unabhängig vom materiellen Recht eine eigene, selbständig durchsetzbare verfahrensrechtliche Rechtsposition eingeräumt ist (vgl. zur gleichen Problematik im baurechtlichen Verfahren, BVerwG, U.v. 05.10.1990, Az: 7 C 55 und 56/89, NVwZ 1991, 369; Simon/Busse, BayBO, Art. 66, Rd.Nr. 295). Durch das abgrabungsrechtliche Verfahren wird den Nachbarn keine derartig weitreichende Rechtsposition eingeräumt. Davon abgesehen lässt sich den Behördenakten entnehmen, dass der Beklagte im Genehmigungsverfahren durchaus über den Prüfungsumfang des Art. 59 BayBO hinausgegangen ist, indem er die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen und diesbezüglich zu stellende Anforderungen erörtert und hierzu die Auflage Nr. 610 in den abgrabungsrechtlichen Bescheid aufgenommen hat.

Jedoch ist der streitgegenständliche Bescheid aus materiellen Gründen aufzuheben, denn die angefochtene abgrabungsrechtliche Genehmigung stellt nicht sicher, dass der Kläger keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt (sein) wird.

Die Genehmigung verstößt zunächst gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG.

Nach dieser Vorschrift muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das Bestimmtheitsgebot bezieht sich auf den verfügenden Teil des Verwaltungsakts einschließlich aller seiner Nebenbestimmungen, da sie zum verfügenden Teil gehören (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 37, Rd.Nr. 3). Welches Maß an Konkretisierung notwendig ist, hängt von der Art des Verwaltungsakts, den Umständen seines Erlasses und seinem Zweck ab. Maßstäbe im Einzelnen können sich aus dem Fachrecht ergeben (Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 37, Rd.Nr. 5). Eine Genehmigung, deren Inhalt und Reichweite von der Genehmigungsbehörde festgelegt wird, ist hinreichend bestimmt, wenn sich der Umfang der genehmigten Anlage aus dem im Bescheid zum Ausdruck gekommenen objektiven Willen der Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Genehmigungsunterlagen erkennen lässt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 13.07.2006, Az: 8 B 39/06, www.nrwe.de). Soweit Dritte von einem Verwaltungsakt begünstigt oder belastend betroffen werden, muss dieser auch ihnen gegenüber bestimmt sein. Ein Nachbar kann die unzureichende inhaltliche Bestimmtheit einer Genehmigung geltend machen, soweit dadurch nicht sichergestellt ist, dass das genehmigte Vorhaben allen dem Nachbarschutz dienenden Vorschriften entspricht (vgl. Simon/Busse, BayBO, Art. 68, Rd.Nr. 472; BayVGH, U.v. 14.10.1985, BayVBl. 1986, 143).

Im vorliegenden Fall ist die erteilte Genehmigung nicht bereits deshalb unbestimmt, weil nicht zu erkennen wäre, welche Art von Genehmigung das Landratsamt Würzburg erteilt hat. Zwar ist der Bescheid mit „Vollzug der Baugesetze“ überschrieben und die Auflagen befinden sich im mit „Anhang zum Baugenehmigungsbescheid“ überschriebenen Teil der Genehmigung, doch ergibt sich aus der Begründung des Bescheids, dass eine abgrabungsrechtliche Genehmigung nach Art. 9 BayAbgrG erteilt wird. Insofern dürfte es sich bei den verwendeten Falschbezeichnungen um offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt i.S. des Art. 42 Satz 1 BayVwVfG handeln, die jederzeit berichtigt werden können.

Allerdings genügt der abgrabungsrechtliche Bescheid deshalb nicht dem Bestimmtheitsgebot, weil er wesentliche regelungsbedürftige Fragen ungelöst lässt, in seinen Nebenbestimmungen teilweise unzulässige Verweisungen enthält und die der Genehmigung beigefügten Antragsunterlagen kein ausreichendes Betriebskonzept enthalten.

Durch geeignete Nebenbestimmungen, die sowohl die Art der zu verwendeten Abbaumaschinen als auch die Betriebszeiten des Abbaus betreffen können und sollten, ist sicherzustellen, dass ein Vorhaben im Außenbereich keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen kann und somit das in dieser Vorschrift wurzelnde Gebot der Rücksichtnahme beachtet wird (vgl. Verwaltungsgericht Sigmaringen, U.v. 28.09.2000, Az: 4 K 2577/98).

Daran gemessen ist der Genehmigungsbescheid vom 25. März 2010 inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.

Er lässt zwar im Allgemeinen erkennen, was Gegenstand der Genehmigung ist und welchen Umfang das genehmigte Vorhaben hat: Bestandteil sind die geplante Abbaufäche, die Zufahrt, die Abbauabschnitte, verschiedene Abbauprofile sowie die Abbaumenge. In den Auflagen ist die Errichtung eines Schutzwalls aus Erde von 1,5 m Höhe vorgeschrieben, Arbeitszeit- und Betriebszeitbegrenzungen sind enthalten und maximal zulässige Lärmgrenzwerte sind festgesetzt.

Mangels eines im Genehmigungsverfahren als Antragsunterlage nach Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG vorzulegenden Betriebskonzepts, das die Arbeitsabläufe, die eingesetzten Maschinen sowie die Nutzungs- und Betriebszeiten festlegen würde, enthält die Genehmigung nur vereinzelte Festlegungen zu den Arbeitsabläufen. Die Art der eingesetzten Maschinen bleibt in der Genehmigung selbst offen, in der Schallimmissionsprognose des Büros Wölfel vom 14. Dezember 2009 werden die „nach derzeitigem Kenntnisstand zum Ein-

satz kommenden Maschinen und Geräte“ dem Gutachten zugrunde gelegt. Hiermit ist aber rechtlich keine Festlegung auf diese Maschinen verbunden.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 750.2 und 750.10 genügen weder alleine noch in Zusammenschau mit den ergänzenden Auflagen dem Bestimmtheitsgebot. Wenn es dort heißt: „Die Schallimmissionsprognose Neuanlage Steinbruch „Mittenhölzlein“ in Kirchheim des Büros Wölfel vom 14. Dezember 2009 R 0098/001-01 ist Bestandteil der Genehmigung“ bzw. „Die Untersuchung der Erschütterungen aus Steinbruchbetrieb Neuanlage Steinbruch „Mittenhölzlein“ in Kirchheim des Büros Wölfel vom 19.11.2009 R 0098/002-01 ist Bestandteil der Genehmigung.“, bleibt zunächst unklar, welcher Teil der Gutachten mit welchem Regelungsinhalt in Bezug genommen werden soll. Da beide Gutachten mit Annahmen, Wertungen und darauf aufbauenden Schlussfolgerungen arbeiten, führt eine bloße Bezugnahme auf den Inhalt der Gutachten nicht zu einem eindeutig bestimmbar und vollstreckungsfähigen Regelungsgehalt der zitierten Nebenbestimmungen. Eine Bezugnahme auf Dokumente außerhalb des Bescheids ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen die Dokumente bekannt sind und wenn genau festgelegt wird, auf welche bestimmte Aussage eines Dokuments sich der Verweis bezieht (Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 37, Rd.Nr. 37). Auch soweit einzelne Aspekte der Gutachten nochmals ausdrücklich in Auflagen im Bescheid aufgenommen worden sind, vermag dies die Unklarheit des Regelungsgehalts nicht zu beseitigen. Bezüglich des Abbauabschnitts I tragen die Auflagen 750.10 und 750.11 eher noch zur Unklarheit bei, indem sie festlegen, dass sich aus dem Erschütterungsgutachten bzw. der Schallprognose „unter anderem folgende Auflagen“ ergeben. Welches die weiteren Auflagen oder sogar Bedingungen bezüglich des Abbauabschnitts I sein sollen, bleibt unklar.

Ebenfalls vollkommen unzureichend ist die Nebenbestimmung Nr. 750.6, die im Falle von Lärmbeschwerden Lärmreduzierungsmaßnahmen „nach Aufforderung und im Einvernehmen mit dem Landratsamt“ vorsieht.

Im vorliegenden Fall reicht es nicht aus, bereits durch die Auflagen, die nur das Ziel (Immissionsrichtwerte Lärm, Sicherstellung der Standsicherheit bau-

licher Anlagen und der Tragfähigkeit des Baugrunds der bestehenden Nachbarbebauung) angeben, hinreichenden Nachbarschutz als gewährleistet anzusehen. Derartige Nebenbestimmungen sind nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (B.v. 03.03.2006, Az: 15 ZB 04.2453) zwar im Grundsatz geeignet, die Nachbarrechte zu sichern, wenn eine Anlage bei regelmäßigem Betrieb so genutzt werden kann, dass die entstehenden Immissionen die für die Nachbarschaft maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten. Sicherlich hat die Beigeladene auch vorliegend die unmittelbar aus § 22 Abs. 1 BImSchG folgende Pflicht, ihre nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungspflichtige Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. BayVGH, B.v. 03.03.2006, Az: 15 ZB 04.2453). Zumindest in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem aufgrund der örtlichen Nähe des geplanten Steinbruchs zur Wohnbebauung, die die empfohlenen Mindestabstände nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen“ nicht einhält, die Zumutbarkeit des Betriebs für die Nachbarschaft in Frage steht, ist es jedoch geboten, die „Auswahl unter den verschiedenen in Betracht kommenden Mitteln, den erforderlichen Schutzstandard einzuhalten“ (vgl. BayVGH, B.v. 03.03.2006, Az: 15 ZB 04.2453), nicht dem betroffenen Anlagenbetreiber zu überlassen und diesem hinsichtlich des Lärm- und Erschütterungsschutzes nur Zielvorgaben zu machen, da dies eindeutig zu Lasten der betroffenen Nachbarn gehen würde. Nachdem eine reine Zielvorgabe nicht ausreichend ist, ist die oben festgestellte Unbestimmtheit bezüglich des Betriebsablaufs und der einzelnen Nebenbestimmungen auch nicht unbeachtlich.

Der Kläger kann die unzureichende inhaltliche Bestimmtheit der Genehmigung erfolgreich rügen, da dadurch nicht sichergestellt ist, dass das genehmigte Vorhaben allen dem Nachbarschutz dienenden Vorschriften entspricht.

Der geplante Steinbruch verletzt auch in bauplanungsrechtlicher Hinsicht Nachbarrechte des Klägers.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich, da es sich um eine Abgrabung größeren Umfangs i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB handelt und das Grundstück im Außenbereich liegt, nach § 35 BauGB. Die Steingewinnung stellt ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar, da es sich um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb handelt, der Abbau ist aus geologischen Gründen auf den Standort angewiesen (vgl. auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 35, Rd.Nr. 53).

Bei einem privilegierten Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass es nach § 35 Abs. 1 BauGB nur dann unzulässig ist, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Dies erfordert eine „Abwägung“ zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang, wobei das Gewicht, das der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen ist (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 35, Rd.Nr. 60). Die streitgegenständliche Genehmigung verstößt gegen den Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, nach dem ein Außenbereichsvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen darf. Denn diese Vorschrift stellt eine Konkretisierung des im Einzelfall nachbarschützenden Gebots der Rücksichtnahme dar. Schädliche Umwelteinwirkungen sind alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1, § 22 BImSchG). Zu den Immissionen zählen insbesondere Geräusche und Erschütterungen.

Für die Frage, ob und inwieweit Lärmimmissionen der Nachbarschaft zumutbar sind, orientiert sich das Gericht an den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) bzw. den darin enthaltenen Immissionsrichtwerten. Die TA Lärm gehört zu den sog. „normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften“, welche vorbehaltlich abweichender Erkenntnisse im Einzelfall der gerichtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden. Die TA Lärm legt Immissionsrichtwerte fest, die bei bestimmten Baugebietstypen nicht überschritten werden dürfen.

Nach der Definition ihres Anwendungsbereichs in Nr. 1 Abs. 1 und 2 dient die TA Lärm dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des 2. Teils des BImSchG unterliegen und nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Der strittige Betrieb ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S. von § 22 BImSchG, die im Katalog der vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommenen Anlagen nicht aufgeführt ist.

Für den Bereich Erschütterungen kann nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die DIN 4150 mangels verbindlicher Regelwerke als antizipiertes Sachverständigengutachten zur Festlegung von Zumutbarkeitsgrenzen hinsichtlich Erschütterungen herangezogen werden (B.v. 09.06.2011, Az: 22 ZB 10.2192, 22 ZB 10.2395).

Kann der Kläger nach alledem die Einhaltung der Schutzmaßstäbe der TA Lärm einfordern und Schutz vor unzumutbaren Erschütterungen beanspruchen, verstößt die streitbefangene Genehmigung gegen das Rücksichtnahmegebot, weil sie den Schutzanspruch des Klägers nicht hinreichend sicherstellt.

Da das Grundstück des Klägers, das mit einem Wohnhaus bebaut ist, nach Ansicht des Gerichts in einer Splittersiedlung im Außenbereich liegt, kann dieser lediglich die Einhaltung von Mischgebietswerten beanspruchen, also Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Selbst wenn man die Wohnhäuser als unbeplanten Innenbereich i.S. des § 34 BauGB ansehen würde, ergäbe sich nichts anderes und es wäre von einer Schutzwürdigkeit des klägerischen Anwesens wie in einem Dorf- (MD) oder Mischgebiet (MI) auszugehen.

Gemäß Nebenbestimmung Nr. 750.12 darf im Abbauabschnitt I der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche (einschließlich Fahrverkehr und Ladetätigkeiten, inklusive der Lärmvorbelastung durch den südlich angrenzenden Steinbruch auf dem Grundstück Fl.Nr. 784) an der nächstmöglichen schutzbedürftigen Bebauung innerhalb des Mischgebietes/ Außenbereiches u.a. am Wohnhaus des Klägers während der Tagzeit den Immissionsrichtwert von 60 dB(A) nicht überschreiten und kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 d(B)A überschreiten. Die Arbeiten in den Abbauabschnitten II und III müssen nach der Nebenbestimmung Nr. 750.14 aufgrund der Lärmvorbelastung einen reduzierten Immissionsrichtwert von tagsüber 54 d(B)A einhalten und kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage ebenfalls um nicht mehr als 30 d(B)A überschreiten. Die Zeit des Oberbodenabtrags wird nach der Nebenbestimmung Nr. 750.5 als seltenes Ereignis nach TA „Luft“ (gemeint ist „Lärm“) eingestuft, hierfür ein einzuhaltender Immissionswert Tag von 70 d(B)A festgesetzt und auf einen Zeitraum von 10 Tagen pro Jahr begrenzt. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen hiernach den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 d(B)A überschreiten. Nebenbestimmung Nr. 610 legt fest, dass sicherzustellen ist, dass die Standsicherheit der benachbarten baulichen Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds der bestehenden Nachbarbebauung weiterhin gewährleistet sind.

Es ist Sache des Antragstellers, im Genehmigungsverfahren den Nachweis zu bringen, dass die zur Genehmigung gestellte Anlage die Zumutbarkeitskriterien der TA Lärm einhält und nicht zu unzumutbaren Erschütterungen führt. An die prognostische Einschätzung einer Einhaltung der Zumutbarkeitskriterien sind insoweit Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ liegen muss. Andernfalls würden die regelmäßig nicht zu vermeidenden Unsicherheiten bei der nachträglichen Kontrolle, ob der bei der Genehmigung vorausgesetzte Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen tatsächlich gewahrt ist, zu Lasten der zu schützenden Betroffenen gehen. Angesichts des hohen Werts der Schutzgüter, die mit der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geschützt werden sollen, ist diese Sichtweise,

auch mit Blick auf die in erster Linie wirtschaftlichen Interessen des Betreibers des zu prüfenden Vorhabens, gerechtfertigt (hinsichtlich TA Lärm vgl. VG Düsseldorf, B.v. 17.06.2009, Az: 9 L 135/09; OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 26.02.2003, Az: 7 B 2434/02).

Dieser Nachweis ist der Beigeladenen nicht gelungen. Insbesondere stellen die im Verwaltungsverfahren vorgelegten Gutachten des Büros Wölfel kein geeignetes Mittel in diesem Sinne dar.

Nach der Schallimmissionsprognose des Büros Wölfel vom 14. Dezember 2009 können die Immissionsrichtwerte am Wohnhaus des Klägers bei regulärem Steinbruchbetrieb eingehalten werden. Die Abtragsarbeiten des Oberbodens werden bei Einsatz eines Großradladers, der zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes an allen untersuchten Immissionsorten führen könnte, als „seltene Ereignisse“ gemäß TA Lärm beurteilt, die den Immissionsrichtwert von 70 dB(A) nicht überschreiten würden.

Nach der Untersuchung des Büros Wölfel der Erschütterungen vom 19. November 2009 bestehen gegen den Abbau der Natursteine bei Beschränkung der Arbeiten auf den Tag keine Bedenken. Es wird empfohlen, die Arbeiten auch während der Ruhezeiten zu untersagen.

Beide Gutachten sind durch die vom Kläger vorgelegte gutachtliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. Gebhardt vom 6. April 2011 sowie nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung so erschüttert, dass sie nicht als Nachweis der Unbedenklichkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft anerkannt werden können.

So konnte der Einwand methodischer Mängel der Schallimmissionsprognose des Büros Wölfel vom 14. Dezember 2009 im Hinblick auf die Heranziehung der Richtlinie 2000/14/EG für Schallimmissionsprognosen – auch durch die Fachkraft für Immissionsschutz der Regierung von Unterfranken – nicht ausgeräumt werden. Die Tatsache, dass Schalleistungspegel für neue Geräte im Gutachten verwendet wurden, obwohl die Genehmigung keine Nebenbe-

stimmung mit einer Verpflichtung zur Verwendung solcher Geräte enthält, lässt ebenfalls Zweifel an der Verwertbarkeit des Gutachtens aufkommen. Auch der Vorwurf, beim Arbeitsgang „Gesteinsabbau und Transport zum Natursteinwerk“ sei nicht vom ungünstigsten Betriebszustand ausgegangen worden, konnte in der mündlichen Verhandlung nicht widerlegt werden. Es wurde auch nicht erfolgreich der Nachweis geführt, dass die Auflagen Nrn. 750.5 und 750.12 insoweit eingehalten werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse um nicht mehr als 20 dB(A) und den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Ebenso wurden die Einwände der Klägerseite, dass wesentliche Arbeitsvorgänge, die Spitzenpegel verursachen würden, im Gutachten außer Betracht gelassen würden (Beladen leerer LKW mit Abraum, der schwere Felsbrocken enthält), nicht ausgeräumt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Mängel der Schallprognose, die von bestimmten Annahmen hinsichtlich des Betriebsablaufs und der eingesetzten Maschinen ausgeht, aus der oben erläuterten Unbestimmtheit der Genehmigung resultiert, welche verschiedene Arten des Betriebs ermöglicht und die einzusetzenden Maschinen nicht festlegt. Eine Überschreitung der o.g. Regel- bzw. Spitzenpegelwerte der TA Lärm durch das Vorhaben ist folglich nicht ausgeschlossen.

Ein Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen wurde auch nicht durch die Lärmpegelmessungen des Landratsamts im Juni 2011 geführt, da bereits fraglich ist, ob überhaupt in diesem Zeitpunkt noch eine worst-case-Messung vorgenommen werden konnte und zudem die Messungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1235/1 durchgeführt wurden und nicht auf dem klägerischen Grundstück.

Die Untersuchung des Büros Wölfels hinsichtlich der Erschütterungen ist bereits deshalb nicht zum Nachweis der Unbedenklichkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft geeignet, da sie nicht berücksichtigt, dass das Herabfallen von Gesteinsbrocken nicht vollkommen vermeidbar ist. Die massivste Art der denkbaren Erschütterungen wurde folglich im Gut-

achten gar nicht berücksichtigt. Offenbar nicht ermittelt wurden die Ausbreitungsverhältnisse im Untergrund, da hierzu Angaben fehlen.

Die streitbefangene Genehmigung verstößt mithin gegen das Rücksichtnahmegebot, da sie nicht sicherstellt, dass der Kläger keinen schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen und Erschütterungen ausgesetzt wird.

Ob auch eine Verletzung von Nachbarrechten auf der Grundlage von abgrabungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, insbesondere ob die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds des Nachbargrundstücks gefährdet ist, kann dahingestellt bleiben, da die streitgegenständliche Genehmigung bereits wegen fehlender Bestimmtheit und Verstoßes gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot aufzuheben ist.

Der vom Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 2011 beantragten Beweisaufnahme bedarf es nach alledem nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Beigeladenen konnten gemäß § 154 Abs. 3 VwGO keine Kosten auferlegt werden, weil sie keinen Antrag gestellt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Gehrsitz

Kolenda

Horas

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Gehrsitz

Kolenda

Horas

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 27. Dezember 2011

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



[Handwritten signature]
penkuc